

Kapitel 42

Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen

Allgemeines

Dieses Kapitel umfasst hauptsächlich Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder. Zu den Nrn. 4201 und 4202 gehören jedoch auch gewisse Waren aus anderen Stoffen als Leder, die von der Lederindustrie nahestehenden Industrien stammen. Hierher gehören schliesslich gewisse Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen.

Leder

Der Ausdruck "Leder" im Sinne dieses Kapitels ist in Anmerkung 1 zu diesem Kapitel definiert. Der Ausdruck Leder umfasst auch Sämischleder (einschliesslich Neusämischleder), Lackleder und folien-kaschierte Lackleder und metallisierte Leder, d.h. die in der Nummer 4114 beschriebenen Waren.

Nicht zu diesem Kapitel gehören jedoch bestimmte Waren, die nachstehend in den Erläuterungen zu den einzelnen Nummern erwähnt werden.

4201. Sattlerwaren für alle Tiere (einschliesslich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und ähnliche Waren), aus Stoffen aller Art

Diese Nummer umfasst Waren aus Leder, rekonstituiertem Leder, Pelzfellen, Geweben oder anderen Stoffen, zum Beschrirren und Ausstatten aller Tiere.

Insbesondere gehören hierher Sättel, Geschirre und Kumte (einschliesslich Zügel, Zaumzeug und Zugtaue) für Reit-, Zug- oder Packtiere, Kniekappen, Scheuklappen und andere Schutzvorrichtungen, Spezialbeschrirungen für Zirkustiere, Maulkörbe für alle Tiere, Halsbänder, Leinen und Beschrirungen für Hunde und Katzen, Satteltaschen, Pistolenhalter, Satteldecken und Sattelkissen, spezialförmige Pferdedecken, Hundedecken usw.

Hierher gehören nicht:

- a) *Zubehör und Ausstattungen für Sattlerwaren (z.B. Gebisse, Steigbügel, Schnallen), gesondert zur Abfertigung gestellt (im Allgemeinen Abschnitt XV), sowie Verzierungen (z.B. Federbüsche für Zirkuspferde), die nach Beschaffenheit einzureihen sind;*
- b) *Haltegurte für Kinder oder Erwachsene (Nrn. 3926, 4205, 6307 usw.);*
- c) *Peitschen, Reitpeitschen und andere Waren der Nr. 6602.*

4202. Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschliesslich Toiletten- und Dokumentenkoffer, Aktenmappen, Schulsäcke, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Lebensmittel und Getränke, Toilette-Necessaires, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportgeräte, Schachteln für Flakons oder Schmuck, Puderdosen, Etais für Gold- und Silberschmiedewaren und ähnliche Behältnisse aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder vorwiegend mit diesen Stoffen oder Papier überzogen

Hierher gehören ausschliesslich die im Wortlaut dieser Nummer aufgeführten Waren und ähnliche Behältnisse.

Diese Waren können beim Fehlen einer steifen Unterlage weich und geschmeidig (feine Lederwaren) oder steif sein, wenn das Material, aus dem das Futteral oder die Hülle bestehen, auf eine Unterlage gearbeitet ist (Waren wie Futterale und Etais).

Vorbehältlich der Bestimmungen der Anmerkungen 2 und 3 dieses Kapitels können die durch den ersten Teil der Nummer erfassten Waren aus Stoffen aller Art bestehen. Der Ausdruck "und ähnliche Behältnisse" umfasst in diesem ersten Teil Hutschachteln, Etais für Zubehör zu Fotoapparaten, Patronentaschen, Hüllen für Jagd- oder Campingmesser, Werkzeugkästen oder -koffer, tragbar, welche im Innern speziell geformte Einlagen, Vorrichtungen oder Unterteilungen zur Aufnahme von bestimmten Werkzeugen, mit oder ohne Zubehör, aufweisen, usw.

Die durch den Wortlaut des zweiten Teils der Nummer erfassten Waren müssen jedoch ausschliesslich aus den dort namentlich aufgeführten Stoffen hergestellt oder ganz oder vorwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen sein (der Träger kann aus Holz, Metall usw. bestehen). Der Ausdruck "Leder" umfasst auch Sämischleder (einschliesslich Neusämischleder), Lackleder und folien-kaschierte Lackleder und metallisierte Leder (siehe Anmerkung 1 zu diesem Kapitel). In diesem zweiten Teil umfasst der Ausdruck "ähnliche Behältnisse" Banknotentaschen, Brieftaschen, aufklappbare Korrespondenzmappen, auch ohne Verschluss, beidseitig mit Einsteckfächern, Etais für Kugelschreiber, Fahrkarten oder Eintrittskarten, Nadel-, Schlüssel-, Zigarren-, Pfeifen-, Werkzeug-, Schmuck-, Bürstenetuis, Schuhtaschen usw.

Die Waren dieser Nummer bleiben auch dann hier eingereiht, wenn sie mit Teilen aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen ausgerüstet sind, selbst wenn diese Teile über den Umfang einfacher Zutaten oder unwesentlicher Verzierungen hinausgehen, sofern diese Teile dem Ganzen nicht den wesentlichen Charakter verleihen. Eine Handtasche aus Leder verbleibt somit in dieser Nummer, auch wenn sie z.B. mit einem Bügel aus Silber und einem Verschlusszierknopf aus Onyx versehen ist (Anm. 3. B) zu diesem Kapitel).

Der Ausdruck "Taschen für Sportgeräte" umfasst Waren wie Golfsäcke, Turnsäcke, Taschen für Tennisschläger, Taschen zum Befördern von Skis, Taschen für die Fischerei.

Der Ausdruck "Schachteln für Schmuck" bezieht sich nicht nur auf Schachteln, die speziell zum Aufbewahren von Schmuck bestimmt sind, sondern auch auf ähnliche Behältnisse mit Deckel, in verschiedenen Dimensionen (mit oder ohne Scharniere oder Verschlussvorrichtungen). Diese Erzeugnisse sind dazu hergerichtet, ein oder mehrere Schmuckstücke aufzunehmen. Die Innenseite ist in der Regel mit einem Futter aus Spinnstoffen versehen. Sie werden zur Präsentation und zum Verkauf von Schmuckstücken verwendet und sind für einen längeren Gebrauch vorgesehen.

Der Ausdruck "Isoliertaschen für Lebensmittel und Getränke" bezieht sich auf isolierte, wiederverwendbare Taschen, welche zur Aufrechterhaltung der Temperatur von Lebensmitteln und Getränken während des Transports oder der vorübergehenden Lagerung verwendet werden.

Hierher gehören nicht:

- a) *Einkaufstaschen, einschliesslich mehrschichtige Taschen mit einer Innenschicht aus Zellkunststoff, welche zu beiden Seiten einen Überzug aus Kunststofffolien aufweist, nicht für einen längeren Gebrauch vorgesehen, wie in Anmerkung 3.A)a) zu diesem Kapitel beschrieben (Nr. 3923);*
- b) *Waren aus Flechtstoffen (Nr. 4602);*
- c) *Waren, die zwar die Merkmale von Behältnissen haben können, jedoch nicht den im Wortlaut dieser Nummer aufgeführten Waren ähnlich sind, wie Lese- und Buchhüllen, Unterschriftenmappen, Ausweishüllen, Schreibunterlagen, Photorahmen, Bonbonnieren, Tabakdosen, Aschenbecher, Flakons aus Keramik, Glas usw., die ganz oder vorwiegend überzogen sind. Diese Waren gehören zu Nr. 4205, wenn sie aus Leder*

- oder rekonstituiertem Leder hergestellt (oder damit überzogen) sind, oder zu anderen Kapiteln, wenn sie aus anderen Stoffen hergestellt (oder damit überzogen) sind;*
- d) *konfektionierte Waren aus Netzstoffen, der Nr. 5608;*
 - e) *Phantasieschmuckwaren (Nr. 7117);*
 - f) *Werkzeugkästen oder -koffer, tragbar, die im Innern nicht speziell geformte Einlagen, Vorrichtungen oder Unterteilungen zur Aufnahme von bestimmten Werkzeugen, mit oder ohne Zubehör, aufweisen (im Allgemeinen Nrn. 3926 oder 7326);*
 - g) *Scheiden für Säbel, Degen, Bajonette oder andere blanke Waffen (Nr. 9307);*
 - h) *Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte).*

4202.11, 21, 31, 91

Im Sinne dieser Unternummern gilt der Begriff "Aussenseite aus Leder" auch für Leder, die mit einer dünnen, von bloßem Auge nicht wahrnehmbaren Schicht (im Allgemeinen mit einer Dicke von weniger als 0.15 mm) aus Kunststoff oder synthetischem Kautschuk überzogen sind, um das Leder zu schützen. Bei der Beurteilung ob eine Schicht wahrnehmbar ist oder nicht, sind Farb- oder Glanzänderungen nicht zu berücksichtigen.

4202.31, 32, 39

Diese Unternummern umfassen Kleintaschenerwaren (für die Tasche oder Handtasche) und insbesondere Brillenetuis, Banknotentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Schlüssletuis, Zigaretten-, Zigarren- und Pfeifenetuis sowie Tabakbeutel.

4203. Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder

Diese Nummer umfasst, soweit nicht in den folgenden Absätzen Ausnahmen vorgesehen sind, alle Bekleidung und alles Bekleidungszubehör aus Leder oder rekonstituiertem Leder, wie Mäntel, Überzieher, Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe (einschliesslich solche für Sport- und Schutzzwecke), Schürzen, Handgelenkbänder, Ärmel und andere Spezialschutzbekleidung, Hosenträger, Gürtel, Leibriemen, Schulterriemen und Krawatten.

Zu dieser Nummer gehören auch Lederriemen, durch Zuschneiden hergestellt, an einem Ende sich in V-Form verjüngend, erkennbar zum Herstellen von Gürteln bestimmt.

Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe aus Leder, mit Futter oder Besätzen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, gehören hierher.

Abgesehen von diesen Handschuhen, Halbhandschuhen (Handschuhen ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhen gehören Bekleidung und Bekleidungszubehör aus Leder oder rekonstituiertem Leder, mit Futter aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk oder mit äusseren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, sofern diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen, zu den Nrn. 4303 oder 4304.

Waren dieser Nummer können auch mit elektrischer Heizvorrichtung versehen sein.

Die Waren dieser Nummer bleiben auch dann hier eingereiht, wenn sie mit Teilen aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen ausgerüstet sind, selbst wenn diese Teile über den Umfang einfacher Zutaten oder unwesentlicher Verzierungen hinausgehen, sofern diese Teile dem Ganzen nicht den wesentlichen Charakter verleihen. Ein Gürtel aus Leder verbleibt somit in dieser Nummer, auch wenn er eine Schnalle aus Gold aufweist (Anm. 3.B) zu diesem Kapitel).

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) *Bekleidung und Bekleidungszubehör aus nichtenthaartem Leder, insbesondere aus behaartem Schafleder (Kapitel 43);*
- b) *Bekleidung aus Textilien, mit Leder verstärkt (Kapitel 61 oder 62);*
- c) *Waren des Kapitels 64 (z.B. Schuhe, Gamaschen oder Teile davon);*
- d) *Kopfbedeckungen und Teile von Kopfbedeckungen des Kapitels 65;*

- e) *Manschettenknöpfe, Armbänder und andere Phantasieschmuckwaren (Nr. 7117);*
- f) *Uhrenarmbänder (Nr. 9113);*
- g) *Waren des Kapitels 95 (z.B. Sportartikel, wie Bein- und Schienbeinschützer für Cricket, Hockey usw. oder Spezialschutzbekleidung für Sportzwecke, wie Brustleder und Masken für Fechter). (Sportbekleidung aus Leder und Sporthandschuhe, -halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und -fausthandschuhe bleiben dagegen in dieser Nummer eingereiht);*
- h) *Knöpfe, Druckknöpfe, Knopfformen und andere Teile von Knöpfen oder Druckknöpfen, Knopfhohlinge (Nr. 9606).*

4203.21 Als "Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe zur Ausübung bestimmter Sportarten" gelten Handschuhe, die einzeln oder paarweise verkauft werden und die funktionell so gestaltet sind, dass sie sich zur Ausübung bestimmter Sportarten besonders eignen (z.B. Eishockey-Handschuhe, welche die Hände schützen und das bessere Halten des Schlägers erlauben, und Boxhandschuhe).

4205. Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder

Diese Nummer umfasst Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder, die in den vorhergehenden Nummern dieses Kapitels oder in anderen Kapiteln der Nomenklatur nicht erfasst sind.

Zu dieser Position gehören die nachfolgenden Waren zu technischen Zwecken:

- 1) Treibriemen, Förderbänder und dergleichen für Maschinen, mit beliebigem Querschnitt, auch geflochten, endlos oder in fertigen Längen. Flache Treibriemen bestehen aus Lederbahnen, die durch Kleben oder in anderer Weise verbunden sind. Treibriemen mit rundem Querschnitt werden im Allgemeinen aus zusammengerollten schmalen Streifen, die in gleicher Weise verbunden werden, hergestellt. Hierher gehören auch Eimer für Förderbänder.
Förderbänder oder Treibriemen, die mit den Maschinen oder Apparaten, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden, sind wie diese Maschinen oder Apparate einzureihen (insbesondere Abschnitt XVI), auch wenn sie nicht montiert sind.
- 2) Schlagriemen, Schützentreiber (Picker), Platten und Bänder ohne Nadeln für Krempelemaschinen, Segmente für Kämmaschinen, Laufleder für Streckwerke, Riemen und Stulpen für Spinnmaschinen, Treiber, Riemen für Schlagstöcke von Webstühlen und alle anderen Lederwaren für Textilmaschinen (Kratzenleder mit Nadeln gehören zu Nr. 8448), Zahnräder, Dichtungen, Rondellen, Ventillleder, gestanzte Leder für Pumpen, Pressen usw., Überzüge für die Walzen von Druckpressen und gelochte Leder für Sortiermaschinen, Hämmer, Gasmessermembranen und andere Teile von Geräten und Instrumenten des Kapitels 90, Schläuche und Rohre.

Unter diese Nummer fallen auch:

Gepäckanhänger für die Adresse, Streichriemen für Rasiermesser, Schnürsenkel, Griffe für Paketträger, Verstärkungsecken für Reise- und Handkoffer usw., Überzüge für Puffs (gefüllte Puffs gehören zu Nr. 9404), allgemein verwendbare Riemen, die nicht Waren der Nr. 4201 sind, Haltegurte für Kinder oder Erwachsene, Schuhrahmen von unbestimmter Länge, Decken (andere als Satteldecken der Nr. 4201), Lese- und Buchhüllen, Schreibunterlagen, Lederflaschen, Aufbewahrungs- und Transport-Schläuche und andere Behältnisse, einschliesslich solcher, die ganz oder vorwiegend mit Leder oder rekonstituiertem Leder überzogen sind, die nicht den in Nr. 4202 aufgeführten Behältnissen ähnlich sind. Teile von Hosenträgern, mit Leder überzogene Schnallen, Verschlüsse und Verschlussbügel, Hüllen, Quasten, und ähnliche Waren für Regenschirme, Sonnenschirme und Spazierstöcke, Troddeln für Säbel oder Degen, Sämischleder mit gezackten Rändern oder aus mehreren Teilen zusammengenäht, zum Gebrauch als Putzleder (dagegen gehören Sämischleder, die durch blosses flüchtiges Zuschneiden hergestellt sind, zu Nr. 4114), mit Wildleder überzogene Nagelpolierbürsten sowie zugeschnittene Stücke aus Leder oder rekonstituiertem Leder (z.B. für Bekleidung), anderweit weder genannt noch inbegriffen.

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) *Schuhteile des Kapitels 64;*
- b) *Peitschen, Reitpeitschen und andere Waren der Nr. 6602;*
- c) *künstliches Blattwerk, künstliche Blumen und Früchte sowie Teile davon (Nr. 6702);*
- d) *Manschettenknöpfe, Armbänder und andere Phantasieschmuckwaren (Nr. 7117);*
- e) *Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel oder Möbelteile, Leuchten und Beleuchtungskörper);*
- f) *Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);*
- g) *Knöpfe, Druckknöpfe usw., der Nr. 9606.*

4206. Waren aus Därmen, Goldschlägerhaut, Blasen oder Sehnen

Diese Nummer umfasst:

- 1) Darmsaiten, auch als Katgut bezeichnet, die im Allgemeinen aus gereinigten, zusammengedrehten und getrockneten Schafdärmen hergestellt werden. Sie dienen vor allem zum Herstellen von Tennisschlägerbespannungen, von Angelschnüren und technischen Waren.
Steriles Katgut und ähnliche sterile chirurgische Nähmittel sowie als Saiten für Musikinstrumente aufgemachte Darmsaiten sind von dieser Nummer ausgenommen und gehören zu den Nrn. 3006 bzw. 9209.
- 2) Goldschlägerhäutchen (präparierte Blinddärme von Schafen oder anderen Wiederkäuern), quadratisch, rechteckig oder anders zugeschnitten, sowie andere Waren daraus.
- 3) Waren aus Blasen (Tabakbeutel usw.) und Waren aus Sehnen (Treibriemen, Streifen für die Herstellung von Treibriemen usw.); Kunstdärme aus gespaltenen und zusammengeklebten Naturdärmen.